

Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 12. Mai 2021

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto
tragen wir
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!** (Stand: 12. Mai 2021, Quellen: Sozialministerium; Bundesgesetzblatt 214. Verordnung vom 10. Mai 2021; Steiermark impft; Steiermark testet; Kleine Zeitung)*

Liebe LandjugendfunktionärInnen!

Bis 18. Mai 2021 begleiten uns noch die schon bekannten Corona-Regelungen durch unseren Alltag.

Aber schön langsam tut sich ein Licht am Ende des Horizonts auf!

Der Schulbetrieb soll ab 17. Mai 2021 wieder normal laufen.

Für den 19. Mai 2021 wurden generell weitere Öffnungsschritte angekündigt - natürlich unter der Voraussetzung, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlen nicht verschlechtern bzw. die Intensivstationen nicht an ihre Grenzen stoßen.

Aber wir sehen jetzt schon mal positiv in den Sommer, bzw. auf den 19. Mai 2021! ☺

Die Öffnungsschritte sind zwar noch immer weit weg von der heiß ersehnen „Normalität“, die Masken bleiben uns, Abstand muss weiter gehalten werden, aber es sind wieder Treffen in einem etwas größeren Rahmen möglich und auch dem oft schon schmerzlich vermissten Gasthausbesuch steht dann nichts mehr im Weg.

Mit den Öffnungen nehmen die Zutrittstest einen immer wichtigeren Part ein. Für den Gasthausbesuch bzw. größere Treffen ist ein negativer Zutrittstest erforderlich. Aber ganz ehrlich... den Aufwand nehmen wir für dafür wohl alle gern in Kauf.

Der Bundeskanzler hat bei der Pressekonferenz extra erwähnt, dass wir auf Vereinsfeste... noch eine Zeit lang verzichten werden müssen. Großveranstaltungen gestalten sich also weiterhin als schwierig und auch die Nachtgastronomie wird noch eine Zeit lang geschlossen bleiben.

Für den 1. Juli 2021 sind nächste mögliche Öffnungsschritte angekündigt worden.

Bitte bedenkt aber, dass nichts fix ist!!!

Es kann auch nach den Öffnungsschritten am 19. Mai 2021 wieder zu Verschärfungen kommen. Es kann am 1. Juli 2021 zu weiteren Lockerungen kommen, es kann aber auch alles gleich bleiben.

Bitte überlegt daher genau, was sinnvoll ist und was nicht und beachtet dies bei euren Planungen, damit ihr nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!

Wir sagen nochmals und immer wieder **DANKE**, dass ihr euch so an die Vorgaben haltet, alle Regelungen umsetzt und die Einschränkungen auch weiterhin so verantwortungsbewusst mittragt! Jetzt können wir hoffentlich dann echt schon mit Zuversicht verkünden, dass ein Ende in Sicht ist!

**Alle Informationen und die aktuellen Vorlagen findet ihr wie immer auf unserer
Homepage beim Corona-Infopoint unter:**

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Bleibt gesund und passt auch weiterhin auf euch und euer Umfeld auf!

Veranstaltungsregelungen*

**Veranstaltungen sind ab 19. Mai 2021 wieder möglich.
Allerdings stark eingeschränkt und mit strengen Sicherheitsmaßnahmen und -regelungen!**

Für eure Veranstaltungsplanung müsst ihr aber bitte im Auge behalten, dass diese Regelungen nur vorübergehend gelten. Es kann im Sommer zu weiteren Lockerungen kommen, die Maßnahmen können aber auch jederzeit wieder verschärft werden, sollten die Corona-Zahlen wieder ansteigen und die Intensivbetten knapp werden!

Bitte überlegt euch gut, ob eure geplanten Veranstaltungen wirklich sinnvoll sind!!!

Veranstaltungen OHNE fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen müssen Treffen bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mind. 1 Wochen vorher angezeigt werden.**
- Ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind **max. 50 TeilnehmerInnen** zulässig!
- **Ab 51 Personen muss die Veranstaltung mind. 4 Wochen vorher bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) angezeigt und von dieser auch bewilligt werden.**
- FFP2-Maskenpflicht (auch outdoor)!
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r muss bestellt werden.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Die Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist NICHT erlaubt.
- Sperrstunde ist um 22 Uhr.

Veranstaltungen MIT fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen** müssen Treffen mindestens 1 Wochen vorher bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) **angezeigt** werden. (siehe auch Punkt „Zusammenkünfte“)
- **Ab 51 Personen** muss die Veranstaltung bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 4 Wochen vorher angezeigt und von dieser auch **bewilligt** werden.

Folgende Angaben sind zu machen:

- * Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des/der Verantwortliche/n
- * Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- * Zweck der Zusammenkunft
- * Anzahl der TeilnehmerInnen
- * Vorlage eines Präventionskonzepts
- Behördliche Genehmigung beim Gesundheitsamt (Bezirkshauptmannschaft) mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung. **Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.** Daher unbedingt früh genug die Infos an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln!!!
- FFP2-Maskenpflicht (auch outdoor)!
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden!
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Veranstaltungsorte dürfen max. zu 50 % ausgelastet werden (Raum für 200 Personen mit max. 100).
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein, ansonsten ist der 2 Meter Abstand einzuhalten.
- Es gilt ein Abstand von mind. 2 Metern außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Outdoor sind max. 3.000 Personen möglich.
- Indoor max. 1.500 Personen.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist unter Einhaltung der Gastronomieregelungen** erlaubt.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r ist zu bestellen.
- Erstellung eines Sitzplans und klare Zuordnung und Kennzeichnung des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Sperrstunde ist um 22 Uhr!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

ACHTUNG: Die Zuweisung und Kennzeichnung von Sitzplätzen ist streng zu sehen. Veranstaltungen mit nummerierten Tischen (zB aufgestellte Biertischgarnituren) in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich ohne genaue Sitzplatzzuteilung fallen NICHT unter die Regelungen für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen. Hier am besten bei der zuständigen Behörde nachfragen!

**Treffen ab 51 Personen sind bei der BH mindestens 4 Woche vorher anzuzeigen!
Die BH hat nach Einlangen aller Unterlagen 3 Wochen Zeit,
die Veranstaltung zu genehmigen oder abzulehnen.**

Daher unbedingt früh genug melden und alle Unterlagen vollständig beilegen!!!

Da auch Hochzeiten nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenem Sitzplatz angesehen werden, da die Leute in den Besuchergruppen wechseln und der Platz nicht fix eingehalten werden kann, und auch hier keine Speisen und Getränke ausgegeben werden dürfen, gibt es hier nicht viel Auslegungsspielraum. **Frühschoppen, Feste... mit Ausschank und Essen sind daher auch in nächster Zeit leider noch nicht möglich.**

Bei Betrachtung der Gesamtsituation ist derzeit eine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie nicht sinnvoll und kann zu Verstimmungen im Ort führen.

Sprecht euch daher mit euren Gastronomen im Ort ab und arbeitet mit ihnen als Cateringunternehmen zusammen.

**Durch diese sehr schwer umsetzbaren Regelungen und die hohen Strafen bei Vergehen,
wird sich der Aufwand nicht rechnen. Auch die Aussage des Bndeskanzlers war klar:**

Auch in nächster Zeit noch KEINE LJ Feste, Partys, Feiern...!

Sport

Breitensport im öffentlichen Raum ist ab 19. Mai 2021 wieder möglich.

Somit ist z.B. auch das Fußball- oder Volleyballspielen mit den Freunden wieder erlaubt.

Allerdings nur mit max. 10 Personen. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen gelten die Veranstaltungsregeln* und es besteht Anzeigepflicht! Die Sportstätten dürfen nur im der Zeit von 5 bis 22 Uhr betreten werden.

Indoor-Sportstätten:

- Bei Indoor Sportstätten (zB Fußballhallen...) ist ein **Zutrittstest** vorzuweisen.
- Pro Person muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- Der 2 Meter Abstand ist so gut als möglich einzuhalten, kann aber bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten wenn nötig unterschritten werden.
- Es besteht eine **Registrierungspflicht**.
- In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen, bei der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht.

Informiert euch hier genau bei eurem Hallenvermieter und haltet die vorgegebenen Regelungen unbedingt ein!

Outdoor-Sportstätten:

- Sport ist in sportüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Für Kontakt- & Mannschaftssportarten ist ein **Zutrittstest** vorzuweisen!
- Wir empfehlen für die Nachvollziehbarkeit auch outdoor eure TeilnehmerInnen zu registrieren.

Somit heißt das für eure Sport-Veranstaltungen:

- Zutrittstests
- Registrierung
- Abstand von 2 Metern außer bei der direkten Sportausübung
- FFP2-Maskenpflicht außer bei der direkten Sportausübung

Bei Turnieren bzw. Veranstaltungen in Sportstätten gelten die dortigen Regelungen und jede Sportstätte muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n bestellen. Die Veranstaltungsregelungen* (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige ZuseherInnen an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst. Für Kantinen, Buffets etc. in und auf Sportstätten gelten die Regelungen der Gastronomie**. Das Betreten der Kantine ist somit nur mit Zutrittstest möglich. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum gelten die Veranstaltungsregeln*. Die Sportausübenden werden nicht in die Personenanzahl miteingerechnet. Sperrstunde ist auch hier um 22 Uhr.

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

Allgemeines zu LJ Treffen ab 19. Mai 2021

Wir empfehlen euch, immer genau abzuwägen, was sinnvoll ist und was nicht.

- Macht für alle Treffen, egal in welcher Größenordnung (Vorstandssitzung...) ein Präventionskonzept und teilt eine zuständige Person ein. Somit habt ihr auch die Hygienerichtlinien im Auge und frischt die geltenden Regelungen nochmal auf. Und es kann nicht auf Desinfektionsmittel, Lüften... vergessen werden.
Meldet eure Treffen ab 11 Personen immer möglichst früh bei der BH an. Dann seid ihr mit eurer Planung auf der sicheren Seite wenn ihr eine Rückmeldung von der BH habt, was möglich ist und was nicht.
- Die Nachvollziehbarkeit, wer bei einem Treffen dabei war ist wichtig. Contact-Tracing-Listen (LJ Teilnahmelisten) bei allen Veranstaltungen führen. Dann wisst ihr auch bei kleinen Treffen sicher wer dabei war und könnt im Falle einer Corona-Infektion schnell die Kontaktpersonen informieren.
- Kurse und Seminar sind möglich. Am besten einen Raum in einer Seminarlokalation (JUFA, Steiermarkhof ...) buchen, dann wird euch hier mit den nötigen Raumgrößen... auch schon einiges abgenommen, was zu beachten ist. Hier gilt – egal in welcher Größenordnung – mit fix zugewiesenen Sitzplänen arbeiten und dies auch dokumentieren. Maskenpflicht, Zutrittstest und Abstand gelten auch hier!
- Vorstandswochenenden und Ortsgruppenausflüge fehlen uns allen.
Aber gerade solche Veranstaltungen mit Nächtigungen erweisen sich als oft als Corona-Events, wo schnell eine große Gruppe angesteckt werden kann. Daher LJ Veranstaltungen mit Nächtigung bitte eher noch etwas aufschieben. Jetzt haben wir so lange durchgehalten, es wäre schade, dann hier Cluster auszulösen.
- Der Bundeskanzler hat bei der Pressekonferenz extra erwähnt, dass wir auf Vereinsfeste... noch eine Zeit lang verzichten müssen. Für den 1. Juli 2021 sind nächste mögliche Öffnungsschritte angekündigt worden. Bitte bedenkt aber, dass nichts fix ist! Es kann auch nach den Öffnungsschritten am 19. Mai wieder zu Verschärfungen kommen. Es kann am 1. Juli zu weiteren Lockerungen kommen, es kann aber auch alles gleich bleiben. **Bitte wägt daher genau ab, was sinnvoll ist und was nicht und beachtet dies bei euren Planungen, damit ihr dann nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!**

Gastronomieregelungen**

Auch die Gastronomie darf ab 19. Mai 2021 wieder mit folgenden Regeln aufsperrern:

- FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme am zugewiesenen Sitzplatz.
- Zutrittstests müssen vorgezeigt werden.
- Registrierungspflicht.
- Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene umfassen.
- Eine Gästegruppe darf outdoor max. aus 10 Personen bestehen.
- Zwischen den Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-Beauftragte/n ernennen.
- Für MitarbeiterInnen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Sperrstunde ist um 22 Uhr.

Wenn ihr Veranstaltungen mit fix zugewiesenen Sitzplätzen plant, wäre es theoretisch möglich, Speisen und Getränke nach den Gastronomieregelungen** und unter allen Hygienevorgaben auszugeben. Die Konsumation muss allerdings am Platz erfolgen und es sind strenge Auflagen einzuhalten. Ein Barbetrieb mit Zusammenstehen an der Bar ist nicht möglich. Auch die Sperrstunde ist schon um 22 Uhr.

Da stellt sich die Frage, ob sich der hohe Aufwand dann überhaupt lohnt.

Da auch Hochzeiten nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenem Sitzplatz angesehen werden, da die Leute in den Besuchergruppen wechseln und der Platz nicht fix eingehalten werden kann, und auch hier keine Speisen und Getränke ausgegeben werden dürfen, gibt es hier nicht viel Auslegungsspielraum. Frühschoppen, Feste... mit Ausschank und Essen sind daher auch in nächster Zeit leider noch nicht möglich.

Beachtet auch, dass die Gastronomie lange geschlossen war und ihr in Konkurrenz zur Gastronomie stehen würdet und es vielleicht gerade jetzt durch Neider dann noch schneller zu Anzeigen und strengen Kontrollen kommen kann!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregelungen

Allgemeine Corona-Regelungen

Es gelten ab 19. Mai 2021 folgende Bestimmungen:

- ✓ Es ist in allen Bereichen der **2 Meter Mindestabstand** einzuhalten!
- ✓ FFP2-Maskenpflicht indoor und teilweise auch outdoor.
- ✓ Die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen in der Nacht von 20 bis 6 Uhr werden aufgehoben. Allerdings gibt es nach wie vor Einschränkungen:

Für die Zeit von 5 bis 22 Uhr gilt außerhalb des privaten Wohnbereichs:

- * Im Freien sind Treffen von max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten möglich.
- * Indoor sind Treffen von max. 4 Erwachsenen aus unterschiedlichen Haushalten erlaubt.
- * Für Treffen ab 11 Personen gelten die Veranstaltungsregeln*.

Für die Zeit zwischen 22 und 5 Uhr:

- * Es sind Treffen von max. 4 Erwachsenen aus unterschiedlichen Haushalten möglich.

Dies gilt auch im privaten Bereich an Orten wie Garagen, Gärten, Schuppen und Scheunen!

- ✓ **Private Feiern/Treffen im Gasthaus** sind nach den Gastronomieregelungen** erlaubt. Das heißt, indoor max. 4 Erwachsene aus unterschiedlichen Haushalten und outdoor max. 10 Personen. Indoor ist außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes eine FFP-2 Maske zu tragen und der 2 Meter Abstand einzuhalten.
- ✓ Hotels und Beherbergungsbetriebe haben ab 19. Mai 2021 wieder offen. Es gelten aber auch hier Maskenpflicht, Zutrittstests, Abstand, Regelungen für Wellnessbereiche, Sperrstunde um 22 Uhr und vieles mehr. Vielleicht wäre es daher sinnvoll, den LJ Ausflug oder das Vorstandswochenende noch etwas nach hinten zu verschieben.

Gerade das „gemütliche Zusammensitzen“ zB auf einer Hütte, erweist sich als großes Problem, da gerade da dann oft auf Abstand und Maske „vergessen“ wird. Wenn es dann zu einem positiven Corona-Fall kommen sollte, sind alle in Quarantäne und eure Gruppe wird nicht gerade in positivem Licht erscheinen.

- ✓ **Je kleiner die Gruppe, desto besser!**
Auch bei privaten Treffen ist auf Hygiene und Abstand zu achten, ganz unter dem Motto „Schau auf dich, schau auf mich!“. Hier appellieren wir an eure Vernunft, den Hausverstand und die Eigenverantwortung!
- ✓ **Ab 11 Personen gelten Treffen als „Veranstaltungen“ und müssen bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) angezeigt werden. Dies gilt sowohl für Treffen mit fix zugewiesenem Sitzplatz, als auch für Treffen ohne fix zugewiesenen Sitzplatz! Ohne fix zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatz sind Treffen von max. 50 Personen möglich! Ab 51 Personen muss die Veranstaltung von der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) genehmigt werden. Die jeweiligen Veranstaltungsregeln* sind immer einzuhalten!**
- ✓ Für Veranstaltungen ist ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** zu bestimmen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen (Regelung der Besucherströme, Abstand möglichst einhalten, Hygienevorgaben, Regelung betreffend der Nutzung der sanitären Einrichtungen, Regelung betreffend der Verabreichung bzw. dem Verkauf von Speisen und Getränken, Regelungen beim Auftreten einer Corona-Infektion, ...).
- ✓ **Corona Contact Tracing** (Teilnahmeliste):
Bei Veranstaltungen aller Art sind die TeilnehmerInnen zu erheben, damit im Falle eines Corona-Ausbruchs die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht und verständigt werden können.
Für öffentliche Veranstaltungen ist es aus Datenschutzgründen nötig, die Daten auf einzelnen Zetteln zu erheben, die nicht von Dritten einsehbar sein dürfen und diese entsprechend sicher zu verwahren!
Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert oder weitergegeben werden!!! Spätestens 28 Tagen nach der Veranstaltung müssen die Daten vernichtet werden!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregelungen

Corona-Testungen

Die Corona-Tests werden immer wichtiger. Sie geben uns nicht nur selbst eine Momentaufnahme über unseren Gesundheitszustand, sondern werden als sogenannte „Zutrittstests“ auch für viele Orte und Veranstaltungen für den Zutritt nötig (Gastronomie, Veranstaltungen...).

Informieren und zu den Tests anmelden könnt ihr euch auf der Homepage <https://www.testen.steiermark.at/> bzw. bei den angebotenen Testmöglichkeiten (Apotheken, Teststraßen...) in eurer Umgebung.

Die verschiedenen Tests haben eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24 Stunden
- Antigentest (Apotheke, Teststraße): 48 Stunden
- PCR-Test: 72 Stunden

Für alle ab 15 Jahren können 5 Gratis-Schnelltests (Wohnzimmertests) mit der E-Card in der Apotheke abgeholt werden. **ACHTUNG:** Diese Tests sind für die „Selbstüberwachung“ und haben als Zutrittstest nur Gültigkeit, wenn sie digital bestätigt werden.

Wie funktioniert die digitale Bestätigung?

Voraussetzung ist ein **Smartphone**, um QR-Codes zu lesen und Fotos zu schießen.

Es braucht **Testkits mit QR-Code-Pickerl**, wie sie ab 19. Mai 2021 in den Apotheken (kostenlos) erhältlich sein sollen.

Wie funktioniert das dann?

- Man registriert sich online (an der Anmeldeplattform wird noch gearbeitet) und erhält seine Nummer.
- QR-Code-Pickerl auf die Testkassette kleben.
- QR-Code via Smartphone auslesen, zum Test anmelden.
- Foto von Testkassette machen und hochladen.
- Den Test (Nasenbohr-Antigentest) durchführen und auswerten.
- Foto vom Ergebnis (C, T, ...) schießen und hochladen.
- Nach etwa 30 Minuten ist die "amtliche" Testbestätigung da.
- Das Ergebnis ist 24 Stunden gültig, man kann es ausdrucken oder via Handy am Eingang des Lokals etc. herzeigen.

Ein Test (egal ob Wohnzimmertest oder der Test einer offiziellen Teststraße) stellt natürlich keinen „Freibrief“ dar. Auch aus „negativ“ kann nach einem Zusammentreffen mit einer anderen Person schnell doch noch „positiv“ werden! Aber je mehr und je öfter getestet wird, desto schneller werden positive Fälle rausgefiltert!

Corona-Impfung

Die Corona-Schutzimpfung soll uns die Normalität wieder ein Stück zurückbringen. Mit der Schutzimpfung können wir uns selbst und andere schützen. Auch für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Impfung von offiziellen Stellen und Experten dringend empfohlen. Ob man sich impfen lässt oder nicht muss aber jeder für sich selbst entscheiden. Informieren oder auch für die Impfung voranmelden könnt ihr euch jedenfalls auf der Homepage <https://anmeldung.steiermark-impft.at>.

Genesen bzw. geimpft

Personen, die mit Corona infiziert waren, sind ab dem Zeitpunkt der Genesung ein halbes Jahr lang von der Testpflicht befreit. Danach kann man einen Antikörpertest machen. Hat man noch genügend Antikörper, so wird der Nachweis um weitere 3 Monate verlängert. Ein entsprechendes Dokument ist statt des Tests vorzuweisen.

Wenn man bereits geimpft ist, entfällt die Testpflicht. Dies gilt ab dem 22. Tag nach Erhalt der Erstimpfung, wobei die Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, bzw. nach der Zweitimpfung, wobei hier die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

Vorzuweisen ist dann anstelle eines Zutrittstests die Impfbestätigung (eImpfpass).

**Die Maskenpflicht bzw. das Abstand halten gelten auch für Geimpfte und Genesene!
Auch mit der Impfung bzw. als Genesene/r kann man sich mit Corona infizieren bzw. andere anstecken!**

Informationsmöglichkeiten

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: <https://www.sozialministerium.at/>
Sichere Gastwirtschaft: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>
Österreichisches Rotes Kreuz: <https://www.roteskreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus>
Steiermark testet: <https://www.testen.steiermark.at/>
Steiermark impft: <https://anmeldung.steiermark-impft.at>

Die Infos & Vorlagen der LJ Steiermark findet ihr wie immer im Corona-Infopoint unter <https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint> .

Strafen

Für ein verantwortungsbewusstes und sicheres Miteinander sind die Corona-Regelungen (Abstand, Maske, Personengrenzen, Quarantänebestimmungen...) einzuhalten.

Ansonsten kann es bei einer Anzeige zu hohen Strafen kommen:

- Missachtung der Abstandsregeln oder der Maskenpflicht: Organmandat - € 90,00
 - Verstöße gegen die Quarantäne: Verwaltungsübertretung - bis zu € 1.450,00
- Ein Quarantäneverstoß ist kein Kavaliersdelikt. Zusätzlich zur Verwaltungsübertretung können noch Strafen für „Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“ verhängt werden.

**Für Vergehen und Verstöße bei Zusammentreffen und Veranstaltungen drohen hohe Strafen laut Epidemiegesetz, Verwaltungsstrafen und sogar strafrechtliche Konsequenzen.
Bitte haltet euch daher unbedingt an die gesetzlichen Vorgaben!**

Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind möglich.
Allerdings dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker/der Lenkerin nur 2 Personen befördert werden.
Zusätzlich ist eine FFP2-Maske zu tragen!

Zusammenkünfte

- Zwischen 22 und 5 Uhr des folgenden Tages sind Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen nur zulässig, wenn daran höchstens 4 Personen aus max. 4 unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.
- Im Freien dürfen sich in dieser Zeit nur höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten treffen.
- Dies gilt auch im privaten Bereich an Orten wie Garagen, Gärten, Schuppen und Scheunen.

Wollen sich mehrere Personen (**bis max. 50 Personen**) treffen, so muss dieses Treffen spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH) angezeigt werden. Die Anzeige hat elektronisch per E-Mail oder über eine Web-Applikation zu erfolgen.

Folgende Angaben sind zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des/der für die Zusammenkunft Verantwortliche/n
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

- Der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche/r darf die TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen negativen Zutrittstest vorweisen können.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke ausgegeben werden.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

**Treffen von 11 bis max. 50 Personen sind bei der BH spätestens 1 Woche vorher anzumelden!
Im Zweifelsfall immer anmelden, dann seid ihr auf der sicheren Seite!**

Sonnwendfeuer & Sonnwendfeiern

Das Abheizen der Sonnwendfeuer wird wie auch das Osterfeuer mit einer Verordnung vom Land Steiermark geregelt. Hier gibt es aber momentan leider noch keine genaueren Informationen.

Informiert euch bitte vorab bei eurer Gemeinde, ob ihr ein Sonnwendfeuer machen dürft und verfolgt weiterhin die Nachrichten, falls sich kurzfristig noch etwas ändern sollte! Auch wir informieren euch wieder, wenn wir genaueres wissen.

Klar ist, dass ihr auf jeden Fall beim Zusammenführen und Abheizen die zu dem Zeitpunkt geltenden Corona-Regelungen einhalten müsst!

- Nach den momentanen Regelungen muss ein Zusammentreffen ab 11 Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) angezeigt werden.
- Ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind max. 50 TeilnehmerInnen zulässig!
- Mit fix zugewiesenen Sitzplätzen ist eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu machen und muss diese von der BH genehmigt werden!
- **Generell gelten die Veranstaltungsregeln!***

Ein geselliges Zusammenstehen rund um das Feuer wird auch heuer wieder schwer möglich sein.

Da ja das Sonnwendfeuer zusammenführen auch mit viel Arbeit verbunden ist, solltet ihr vielleicht generell überlegen, ob sich der Aufwand überhaupt lohnt.

Wir sagen nochmal **DANKE**, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch in den nächsten Monaten noch bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt.
Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!



Vorlagen, Informationen, sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden! Bei Fragen bitte einfach im LJ Büro melden!

Bleibt´s gesund!
Die Landjugend Steiermark

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln